



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

██████████, geboren am ██████████ in ██████████,
wohnhaft ██████████ ██████████,
Staatsangehörigkeit: ██████████

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstraße 62, 60322 Frankfurt am Main

wegen Trunkenheit im Verkehr

wird dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis mit Ausnahme der Fahrerlaubnisklassen T und L (Landwirtschaftliche Fahrzeuge) vorläufig entzogen.

Gründe:

Dem Beschuldigten war gemäß § 111a Strafprozessordnung (StPO) die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, weil dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ihm gemäß § 69 Strafgesetzbuch (StGB) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Urteil entzogen werden wird.

Er ist dringend verdächtig, am ██████████ in ██████████ ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen (Blutalkoholgehalt 1,35 g ‰) (§ 316 Abs. 1, 2 StGB).

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist erforderlich, um die Allgemeinheit vor einer weiteren Gefährdung durch die Teilnahme des Beschuldigten am Kraftfahrzeugverkehr zu schützen. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zur Schwere des Tatvorwurfs. Gemäß § 111 a Abs. 1 S. 2 StPO waren von der Entziehung die Fahrerlaubnisklassen L und T auszunehmen, da der Beschuldigte diese für die weitere Ausbildung, welche die Führung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen beinhaltet, benötigt.

Gemäß § 111a Abs. 3 StPO wirkt die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des Führerscheins.

Kaufmann,
Richterin am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle gelangt am:

09.11.2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtskräftig seit: 22.10.2009

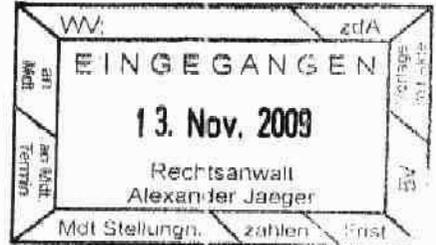
Alsfeld, den 11.11.2009

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Alsfeld

Geschäftsnummer:

4 Ds - 601 Js 19356/09



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

geboren am [redacted] in [redacted]
wohnhaft [redacted]
ledig, Staatsangehörigkeit: [redacted]

gesetzlich vertreten durch:

[redacted]

wegen Verdachts der Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Alsfeld – Jugendrichterin –

in der Sitzung vom 22.10.2009, an der teilgenommen haben:

Richterin Robe
als Jugendrichterin

Amtsanwältin Zimmermann
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Alexander Jaeger
als Verteidiger

Justizhauptsekretär Kowalski
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig.

Er ist zu verwarren.

Ihm wird aufgegeben, binnen 2 Monaten 100,-€ an den Bund gegen Alkoholo und Drogen im Straßenverkehr e.V., Nordhessen, [REDACTED], [REDACTED], Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Kt. Nr. [REDACTED] BLZ: [REDACTED], zu zahlen und die Zahlung dem Gericht innerhalb dieser Frist nachzuweisen.

Ihm wird die Fahrerlaubnis entzogen; der Führerschein wird eingezogen:

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, vor Ablauf von 6 Monaten ab Rechtskraft dieser Entscheidung, dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Von der Sperre ausgenommen ist die Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklassen L und T (landwirtschaftliche Fahrzeuge).

Von der Auferlegung der Kosten wird abgesehen.
Seine eigenen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 316 Abs. 1 und 2, 69, 69a StGB; §§ 1, 3, 14, 15 JGG.

Gründe:

I.

Der mittlerweile 18-jährige Angeklagte ist Auszubildender zum Landwirt im 2. Lehrjahr. Er wohnt auf dem Ausbildungshof. Der Angeklagte erhält zwar 450,00 € netto monatlich, bekommt allerdings nur 160,00 € ausgezahlt, da der Rest als Kostgeld einbehalten wird. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Strafrechtlich ist er noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am [REDACTED] befuhr der Angeklagte gegen 0:45 Uhr mit dem Roller [REDACTED], Versicherungskennzeichen [REDACTED], die Bahnhofstraße und die Straße [REDACTED]. Er war infolge Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug mit der im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheit zu führen. Die Blutalkoholkonzentration betrug zur Entnahmezeit um 1:35 Uhr 1,35 Promille. Damit war er fahruntüchtig, was er hätte erkennen können. Durch diese Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

III.

Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts sowohl auf Grund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten in der Hauptverhandlung als auch dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Gießen vom 06.08.2009 fest.

IV.

Der Angeklagte ist damit der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 316 Abs. 1 und 2, 69, 69 a StGB schuldig.

V.

Der Angeklagte war zur Tatzeit 17 Jahre und 11 Monate alt und damit noch Jugendlicher im Sinne des JGG. Das Gericht hat keine Zweifel an seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG.

Zu Gunsten des Angeklagten sprachen sein umfassendes Geständnis und die Einsicht, dass es ein Fehler gewesen ist. Ferner ist er bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Angesichts dessen hielt es das Gericht für angemessen – jedoch auch ausreichend - ihm eine Verwarnung zu erteilen und ihm eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € binnen 2 Monaten zugunsten eines gemeinnützigen Vereins aufzugeben.

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist bei einem Vergehen nach § 316 StGB der Täter in der Regel als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet anzusehen, mit der Folge das gem. § 69 Abs. 1 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen ist. Das Gericht sieht keinen Anlass, vorlegend von dieser Einschätzung abzuweichen. Weiter war nach § 69a StGB eine Sperrfrist zu bestimmen, die das Gericht im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Ersttäter handelt, mit 6 Monaten bemessen hat, wobei insbesondere berücksichtigt wurde, dass sein Führerschein für M bereits seit fast 3 Monaten sichergestellt ist.

Im Hinblick auf seine Ausbildungsstelle erscheint eine Ausnahme von Kraftfahrzeugen der Klasse T und L von der Sperre für die Wiedererteilung angezeigt. Der Ausbilder des Angeklagten bestätigte im Rahmen der Hauptverhandlung glaubhaft, dass es – gerade wegen der weit auseinander liegenden Gemarkungen, die zu bewirtschaften sind – notwendig für die Fortführung des Ausbildungsverhältnisses ist, dass der Angeklagte zumindest diese Führerscheinklassen behalten kann.

VI.

Von der Auferlegung der Kosten wurde gemäß § 74 JGG abgesehen. Seine eigenen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen.

Robe
Richterin



Alsfeld, 11.11.2009
Ausgefertigt

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle